

Antrag

des Abg. Klaus Burger u. a. CDU

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Schäden durch Wildvögel (z. B. Saatkrähen und Kolkraben) in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie hoch die Populationen der Saatkrähen, Kolkraben, Straßentauben und Wildgänsearten in Baden-Württemberg aktuell sind;
2. wie hoch die Populationen der Saatkrähen nach ihrer Kenntnis in den EU-Mitgliedstaaten sind, in denen Saatkrähen bejagt werden dürfen, bzw. wie hoch die Populationen waren, als jeweils der günstige Erhaltungszustand gemeldet wurde;
3. wie hoch die durch Wildvögel (z. B. Saatkrähen, Kolkraben, Gänse und Tauben) verursachten finanziellen Schäden in der Landwirtschaft und bei den Kommunen sind;
4. wie hoch die ökologischen Schäden (z. B. Angriffe auf neugeborene Weidetiere oder Beeinträchtigungen des Bodenlebens) durch die oben genannten Wildvogelarten sind;
5. wie weit die Entwicklung neuer, umweltverträglicher Wirkstoffe seit dem Verbot von Mesurool und anderen wirksamen Beizmitteln vorangeschritten ist;
6. wie sie die Allgemeinverfügung des Landratsamts Ortenaukreis für Jagdausübungsberechtigte und Personen mit Jagderlaubnis zur Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden durch Saatkrähen-Vergrämungsabschuss in besonders betroffenen Bereichen im Ortenaukreis bewertet;
7. ob sie weiteren Landkreisen empfiehlt, eine ähnliche Allgemeinverfügung für Saatkrähen zu erlassen;
8. ob nach ihrer Ansicht die Umsetzung und Anwendung solcher Allgemeinverfügungen für Saatkrähen zum Bürokratieabbau beitragen können;

Eingegangen: 24.2.2025 / Ausgegeben: 8.4.2025

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

9. ob die Einrichtung eines Meldeportals nach dem Vorbild von Rheinland-Pfalz auch in Baden-Württemberg für Schäden durch die genannten Wildvogelarten sowie den Biber geplant ist;
10. welche Lösungen sie für das Problem erwägt, dass bestimmte Bevölkerungsgruppen (insbesondere Landwirte und Gärtner) sowie Kommunen Schäden durch Wildvögel erleiden, ohne wirksame Präventionsmöglichkeiten zu haben und keine Kompensation für diese Schäden erhalten.

19.2.2025

Burger, Cataltepe, Epple, von Eyb, Hailfinger, Haser,
Dr. Pfau-Weller, Schuler, Dr. Schütte, Schweizer, Teufel CDU

Begründung

Durch die stark gestiegenen Populationen von Wildvögeln (z. B. Saatkrähen, Kolk-
raben) nehmen die Schäden in der Landwirtschaft und bei Kommunen exorbitant
zu. Das Landratsamt Ortenaukreis hat als erstes baden-württembergisches Land-
ratsamt eine Allgemeinverfügung für Jagdausübungsberechtigte und Personen mit
Jagderlaubnis zur Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden durch Saat-
krähen-Vergrämungsabschuss in besonders betroffenen Bereichen im Ortenaukreis
erlassen, die den Umgang mit Saatkrähen regelt.

Seit 2024 gibt es in Rheinland-Pfalz ein elektronisches Meldeportal, über das Scha-
densmeldungen im Acker-, Gemüse-, Obst- und Weinbau unbürokratisch übermit-
telt werden können. Ziel ist, durch Wildvögel verursachte Schäden zentral zu sam-
meln, um einen Überblick über das Ausmaß der Schäden zu erhalten, und mit Hilfe
der Daten Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 17. März 2025 Nr. MLRZ-0141-69/19/1 nimmt das Ministe-
rium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen
mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie
folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie hoch die Populationen der Saatkrähen, Kolkkraben, Straßentauben und
Wildgänsearten in Baden-Württemberg aktuell sind;*

Zu 1.:

Die Wildforschungsstelle am Landwirtschaftlichen Zentrum Baden-Württemberg
(LAZBW) teilt dazu mit, dass die Angabe zur Populationsgröße von Vogelarten in
der Regel über den Brutbestand erfolgt. Die aktuellsten Bestandszahlen können der
Roten Liste der Brutvögel Baden-Württembergs in der aktuell letzten Fassung vom
31. Dezember 2019 entnommen werden. Dort werden laut Wildforschungsstelle
für die genannten Arten im Bezugszeitraum 2012–2016 folgende Werte angegeben
(mit neueren Daten ist im Rahmen der nächsten Roten Liste zu rechnen):

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

Art	Paare
Saatkrähe	8 500 bis 9 500
Kolkrabe	560 bis 620
Straßentaube	30 000 bis 50 000
Graugans	600 bis 800
Rostgans	100 bis 150
Nilgans	300 bis 450
Kanadagans	150 bis 250

Darüber hinaus brüteten im Bezugszeitraum 2012 bis 2016 folgende gebietsfremde Gänsearten mit Einzelpaaren in Baden-Württemberg: Schwanen-/Höckergans und Kurzschnabelgans. Von folgenden gebietsfremden Gänsearten liegen einzelne Brutnachweise vor: Streifengans, Zwerggans und Weißwangengans.

Für die Gänsearten wurde laut Wildforschungsstelle im Januar 2021 außerdem folgender landesweiter Winterbestand erfasst:

Art	Individuen
Graugans	8 384
Rostgans	1 732
Nilgans	1 450
Kanadagans	2 314

2. wie hoch die Populationen der Saatkrähen nach ihrer Kenntnis in den EU-Mitgliedstaaten sind, in denen Saatkrähen bejagt werden dürfen, bzw. wie hoch die Populationen waren, als jeweils der günstige Erhaltungszustand gemeldet wurde;

Zu 2.:

Nach Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) dürfen in den einzelnen Mitgliedstaaten nur Arten, die in Anhang II/B entsprechend zugeordnet sind, bejagt werden. Die Saatkrähe ist nicht unter den in Deutschland bejagbaren Arten aufgeführt. Gemäß Anhang II/B der kodifizierten Fassung der Vogelschutzrichtlinie vom 26. Juni 2019 dürfen die in der nachfolgenden Tabelle genannten zehn EU-Mitgliedsstaaten (einschließlich seinerzeit Großbritannien) eine Bejagung der Saatkrähe zulassen. Ob der Erhaltungszustand in den verschiedenen Ländern bereits bei Verabschiedung der Vogelschutzrichtlinie günstig war und wie hoch die Bestandsgrößen zu diesem Zeitpunkt waren, ist der Landesregierung nicht bekannt. Der Erhaltungszustand einer Vogelart umfasst die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem jeweiligen Gebiet auswirken können. Der Erhaltungszustand wird als günstig betrachtet, wenn auf Grund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Vogelart ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird. Weitere Voraussetzungen sind, dass das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Land	Bestandsgröße in Paaren nach Birdlife International (Bezugsjahre)
Bulgarien	12 000 bis 23 000 (2005 bis 2012)
Estland	8 000 bis 12 000 (2008 bis 2012)
Frankreich	190 000 bis 330 000 (2008 bis 2012)
Kroatien	5 000 bis 10 000 (2014)
Litauen	30 000 bis 60 000 (2008 bis 2012)
Ungarn	18 500 bis 23 500 (2008 bis 2012)
Rumänien	150 000 bis 200 000 (2006 bis 2013)
Slowakei	700 000 bis 1 000.000 (2002)
Schweden	43 000 bis 53 000 (2008 bis 2012)
Großbritannien	1 000 000 bis 1 200 000 (2009)

3. wie hoch die durch Wildvögel (z. B. Saatkrähen, Kolkraben, Gänse und Tauben) verursachten finanziellen Schäden in der Landwirtschaft und bei den Kommunen sind;

Zu 3.:

Von Raben- und Saatkrähen, Gänsen und Tauben verursachte Schadensfälle und Schadenssummen werden von der Landesregierung nicht systematisch erhoben und registriert. Von Raben- und Saatkrähen sind Schäden in der Landwirtschaft bekannt, v. a. an auflaufenden Saaten (insbesondere Mais), aber auch an gepflanztem Gemüse sowie an Silageballen oder Fahrsiloplanlagen. Nach einer Abfrage bei den Regierungspräsidien im Jahr 2024 traten Schäden im Mais, in Soja, in Sonnenblume sowie weiteren Kulturen wie z. B. Erdbeere und Salat auf.

Eine ausreichend wirksame Beizung von Saatgut ist in Deutschland nach wie vor nicht zugelassen. Zwar sind die Schäden häufig lokal, können aus wirtschaftlicher Sicht für den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieb jedoch sehr groß sein. Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) kann die Aussagen in dem Schadensbericht des Landesbauernverbands e. V. (LBV) und des Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverbands (BLHV) basierend auf einer Betroffenheitsabfrage bei ihren Mitgliedern vom Mai 2022 damit bestätigen.

4. wie hoch die ökologischen Schäden (z. B. Angriffe auf neugeborene Weidetiere oder Beeinträchtigungen des Bodenlebens) durch die oben genannten Wildvogelarten sind;

Zu 4.:

Im Bereich der Schafhaltung wurde in der Vergangenheit immer wieder von Übergriffen von Kolkraben auf Schafe berichtet. In einer landesweit angelegten Untersuchung des Landeschafzuchtverbands Baden-Württemberg e.V. haben teilnehmende Schäferinnen und Schäfer aus Baden-Württemberg in den Jahren von 2014 bis 2017 alle angepickten Lämmer und Schafe gemeldet. Die Untersuchungen der Tiere erfolgten durch einen Gutachter und im Jahr 2016 zusätzlich durch das Staatliche Tierärztliche Untersuchungsamt in Aulendorf.

Auf Grundlage dieser Untersuchungen konnte folgender Schluss gezogen werden: Ernsthafte Pickverletzungen traten nur an Lämmern oder Schafen auf, die vorher aus Gründen, die nichts mit den Kolkraben zu tun haben, bewegungsunfähig geworden waren. Bei mobilen Tieren traten – mit Ausnahme von gelegentlichen Pickverletzungen am Schwanz – fast ausschließlich nur leichte Verletzungen auf. Nur in wenigen Fällen wurde von einem ausgepickten Auge bei mobilen Tieren berichtet, die Häufigkeit war durch die unbestätigten Berichte schwer abzuschätzen. Aktuelle Daten zu Pickverletzungen bei Lämmern und Schafen liegen dem MLR nicht vor.

Bei der Haltung von Junggeflügel im Auslauf und Weideenten sind vereinzelt Probleme mit Krähen bekannt. Ebenso kommt es bei der Bio-Junghennenaufzucht vereinzelt zu Problemen, da hier ein Auslauf vorgeschrieben ist. Jungtiere im Bereich des Geflügels sind generell einfache Beute für die opportunistischen Rabenkrähen und Kolkraben.

Im Bereich der Rinderhaltung, insbesondere der Mutterkuhhaltung, sind keine Schäden durch die unter Ziffer 1 genannten Wildvogelarten bekannt. Lediglich sehr vereinzelt kann es vorkommen, dass tote Kälber als Nahrungsquelle für Krähen und Kolkraben dienen.

Saatkrähen sind von Natur aus überwiegend Grünlandvögel, die dort auch eine wichtige Funktion erfüllen, indem sie Schnakenarten, Käfer und ihre Entwicklungsstadien (darunter auch Drahtwürmer), Nacktschnecken sowie aber Kleinsäuger wie Feld- und Schermäuse fressen. Somit haben sie in gewissem Umfang durchaus auch einen Nutzen für die Landwirtschaft. Durch ihre Nahrungssuche lockern sie den Boden auf und fördern die Durchlüftung. Der Erhalt von Grünland und dem damit verbundenen Nahrungsangebot für Saatkrähen ist der wirkungsvollste Schutz der Ackerflächen.

5. wie weit die Entwicklung neuer, umweltverträglicher Wirkstoffe seit dem Verbot von Mesurool und anderen wirksamen Beizmitteln vorangeschritten ist;

Zu 5.:

Derzeit hat das Produkt Korit mit dem Wirkstoff Ziram eine Notfallzulassung. Es wird an einem Nachfolgeprodukt mit einem naturidentischen Wirkstoff gearbeitet. Die Zulassung ist für das Jahr 2029 geplant.

Die Pflanzenschutzdienste der Länder haben weitere Produkte auf Naturstoffbasis auf ihre Wirksamkeit geprüft. Die Ergebnisse fielen heterogen aus, sodass eine eindeutige Empfehlung bisher nicht ausgesprochen werden kann.

Es besteht auch die Möglichkeit, Rabenvögel durch eine Reihe von Maßnahmen zumindest zur kritischen Zeit des Keimvorgangs unter Beachtung der rechtlichen Voraussetzungen zu vergrämen. Allerdings zeigen sich bei Vergrämnungsmaßnahmen Gewöhnungseffekte und diese haben deshalb oft nur eine zeitlich begrenzte Wirksamkeit. Als Maßnahme kann das keimende Saatgut durch eine Kombination von Greifvogelattrappen, vorgetäuschten Rupfungen und akustischen Signalen geschützt werden. Auch ein zeitgleiches Aussäen des Mais in einer Region kann helfen um das Risiko zu streuen. Eine weitere Vergrämnungsmaßnahme von Saatkrähen ist durch Falkner möglich. Dabei werden speziell ausgebildete Greifvögel (z. B. Wanderfalken oder Habichte) genutzt, um die Krähen von den Feldern zu vertreiben. Diese Maßnahmen stellen allerdings einen hohen Anspruch an Management und Timing und es ist zu prüfen, ob die Kosten der erreichbaren Schadensregulierung entsprechen. Zudem sind die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Durchführung von Vergrämnungsmaßnahmen zu beachten.

6. wie sie die Allgemeinverfügung des Landratsamts Ortenaukreis für Jagd Ausübungsberechtigte und Personen mit Jagderlaubnis zur Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden durch Saatkrähen-Vergrämnungsabschuss in besonders betroffenen Bereichen im Ortenaukreis bewertet;

7. ob sie weiteren Landkreisen empfiehlt, eine ähnliche Allgemeinverfügung für Saatkrähen zu erlassen;

Zu 6. und 7.:

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM) hat mit Schreiben vom 19. Februar 2025 die unteren Naturschutzbehörden im Land gebeten, die Zulassung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz mittels Allgemeinverfügungen im Rahmen eines Saatkrähen-Vergrämnungsmanagements verstärkt in Betracht zu ziehen. Die Allgemeinverfügung des Ortenaukreises kann hierfür als Beispiel dienen, wenngleich die konkrete Ausgestaltung einer Allgemeinverfügung in Abhängigkeit von der konkreten Situation

vor Ort vorgenommen werden muss. Darüber hinaus kommt der Zusammenarbeit und der Kommunikation zwischen den Behörden, der Landwirtschaft, der Jägerschaft und den Naturschutzverbänden vor Ort für das Gelingen des Saatkrähen-Vergrämungsmanagements wesentliche Bedeutung zu. Das MLR schließt sich dieser Bewertung an.

Im Übrigen wird auf die Antworten der Landesregierung zu Ziffer 4 der Drucksache 17/6879 und auf Ziffer II. 1 der Drucksache 17/7144 verwiesen.

8. ob nach ihrer Ansicht die Umsetzung und Anwendung solcher Allgemeinverfügungen für Saatkrähen zum Bürokratieabbau beitragen können;

Zu 8.:

Allgemeinverfügungen dienen dem Bürokratieabbau, da sie in den umfassten Sachverhalten Einzelanordnungen entbehrlich machen. Somit kann für eine hohe Anzahl von Adressaten durch einen einzelnen Verwaltungsakt eine Regelung erzielt werden. Auch erübrigt sich in diesem Fall für Betroffene, einzelne Anträge zu stellen, weswegen nicht nur die Verwaltung, sondern auch die Bürgerinnen und Bürger entlastet werden.

9. ob die Einrichtung eines Meldeportals nach dem Vorbild von Rheinland-Pfalz auch in Baden-Württemberg für Schäden durch die genannten Wildvogelarten sowie den Biber geplant ist;

Zu 9.:

Derzeit verfolgt die Landesregierung keine Pläne zur Einrichtung eines Meldeportals für Schäden durch den Biber. Für Meldungen zu Konflikten mit Bibern stehen in Baden-Württemberg die Unteren Naturschutzbehörden (UNB) sowie die ehrenamtlichen Biberberaterinnen und Biberberater als Ansprechpartner zur Verfügung. Dies hat sich nach Auffassung des UM bewährt, da durch die UNB und die Biberberaterinnen und Biberberater auch direkt Lösungsmöglichkeiten erarbeitet werden können. Im Übrigen betreibt nach Kenntnis der Landesregierung auch Rheinland-Pfalz kein Meldeportal für Schäden durch den Biber.

Die Landesregierung plant derzeit auch kein Meldeportal für Schäden durch Wildvogelarten.

10. welche Lösungen sie für das Problem erwägt, dass bestimmte Bevölkerungsgruppen (insbesondere Landwirte und Gärtner) sowie Kommunen Schäden durch Wildvögel erleiden, ohne wirksame Präventionsmöglichkeiten zu haben und keine Kompensation für diese Schäden erhalten

Zu 10.:

Nach Auffassung der Landesregierung stehen Landnutzerinnen und -nutzern unter Beachtung des Rechtsrahmens bereits unterschiedliche Präventions- und Reaktionsmöglichkeiten zur Verfügung, um Schäden durch Wildvögel beispielsweise auf landwirtschaftlichen Flächen vorzubeugen bzw. diese zu minimieren (vgl. Drucksache 17/2703). Die bestehenden Instrumente sollten nach Auffassung der Landesregierung konsequent genutzt werden. Entscheidend ist eine vor Ort mit allen Akteuren abgestimmte, den Gegebenheiten des Einzelfalls angepasste Vorgehensweise.

Eine allgemeine, unmittelbar aus den Rechtsvorschriften abzuleitende Verpflichtung des Staates zu Entschädigungszahlungen für von Wildvögeln verursachte Schäden besteht nicht (vgl. Drucksache 16/921). Die Verantwortung zum Schutz vor Schäden durch Wildvögel obliegt in erster Linie den Betroffenen. Das Land kann den wirtschaftenden Menschen nicht generell gegen Risiken aus der freien Natur absichern. Dies würde das Land auf Dauer finanziell überfordern.

Im Einzelfall bieten Versicherungen eine Kompensation bei Schäden durch Wildvögel an. Es gibt vereinzelt auch Sonderregelungen (z. B. im Jagdrecht), die Schadenskompensation zwischen Privaten regeln. Daher ist derzeit nicht geplant, die in Sonderregelungen vorgesehenen Entschädigungszahlungen auszuweiten.

Hauk

Minister für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz